



Medienmitteilung

Einstellung des Strafverfahrens gegen den ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes Peter Marti

Luzern, 20. Juni 2023. In dem von Sonderermittler Stephan Zimmerli gegen den Sonderermittler Peter Marti geführten Strafverfahren hat die Untersuchung ergeben, dass kein strafbares Verhalten des Sonderermittlers vorliegt. Das Verfahren wurde deshalb mit Verfügung vom 19. Juni 2023 eingestellt.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat Peter Marti im Januar 2021 zum ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes ernannt, um eine mögliche Verletzung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit dem «Fall Crypto AG» zu prüfen. Im August 2022 wurde gegen Peter Marti selber Strafanzeige eingereicht, unter anderem wegen Amtsmissbrauchs und Amtsgeheimnisverletzung. Um die Vorwürfe zu untersuchen, setzte die AB-BA Stephan Zimmerli als ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes ein. Im November 2022 erfolgte eine weitere Anzeige gegen Peter Marti, zu deren Behandlung die AB-BA das Mandat von Stephan Zimmerli erweiterte.

Auf Gesuch vom 19. Oktober 2022 und Ergänzung vom 14. Dezember 2022 des a.o. Staatsanwalts Stephan Zimmerli hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) mit Ermächtigungsverfügung vom 20. Dezember 2022 die Ermächtigung erteilt zur Strafverfolgung von a.o. Staatsanwalt Peter Marti betreffend Verdacht auf Amtsanmassung (Art. 287 StGB), Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB), Siegelbruch (Art. 290 StGB), Begünstigung (Art. 305 StGB) und strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich (Art. 179 StGB ff.).

Keine Ermächtigung verlangt hatte a.o. Staatsanwalt Stephan Zimmerli für den Vorwurf, durch das Zusammenlegen von zwei Strafuntersuchungen sei das Amtsgeheimnis verletzt worden. Für diesen Vorwurf erliess a.o. Staatsanwalt Stephan Zimmerli am 3. Januar 2023 eine in Rechtskraft erwachsene Teilnichtanhandnahmeverfügung.

Am 3. Januar 2023 hat a.o. Staatsanwalt Stephan Zimmerli für die von der Ermächtigungsverfügung erfassten Vorwürfe ein Strafverfahren gegen a.o. Staatsanwalt Peter Marti eröffnet. In der Folge haben sich zwei Privatkläger konstituiert und am Verfahren teilgenommen. A.o. Staatsanwalt Stephan Zimmerli untersuchte im Verfahren die gegen a.o. Staatsanwalt Peter Marti für die Dauer seiner Amtszeit von Mitte Januar 2021 bis Mitte Mai 2023 erhobenen Vorwürfe.

a.o. Staatsanwalt des Bundes
Name: Stephan Zimmerli
Adresse: Zimmerli & Béboux Rechtsanwälte AG
Eichwaldstrasse 5
PLZ: 6005 Luzern
Tel. +41 41 410 54 54
Mail-Adresse: zimmerli@advokatur-zentralschweiz.ch

Gegen a.o. Staatsanwalt Peter Marti war der Vorwurf erhoben worden, er habe ausserhalb seiner Zuständigkeit als ausserordentlicher Staatsanwalt gehandelt und sich damit der Amtsanmassung bzw. allenfalls Amtsmissbrauchs schuldig gemacht. Die Untersuchung hat ergeben, dass a.o. Staatsanwalt Peter Marti nach dem Grundsatz der Verfahrenseinheit befugt war, das Verfahren im Zusammenhang mit der «Crypto-Affäre» auszudehnen und auch gegen andere Verdächtige ausser die Mitarbeitenden der Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung zu führen. Diese Zuständigkeit des a.o. Staatsanwalts Peter Marti zur Strafuntersuchung gegen einen der Privatkläger begründete sodann eine Zuständigkeit zur Verfolgung allfälliger weiterer, mutmasslich vom Privatkläger begangener Straftaten. Eine Strafbarkeit von Peter Marti ist zu verneinen. Für den Privatkläger gilt ebenfalls in allen Punkten die Unschuldsvermutung.

Weiter wurde dem a.o. Staatsanwalt Peter Marti insbesondere vorgeworfen, er habe Amtsmissbrauch begangen, indem er Daten bei E-Mail-Providern herausverlangt, ausgewertet und verwendet habe. Ob dieses Vorgehen des Sonderermittlers richtig und die entsprechenden Erkenntnisse im Verfahren gegen einen der Privatkläger verwertbar sind, wird aktuell durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern und allenfalls später durch das Sachgericht zu klären sein. Für den betroffenen Privatkläger gilt die Unschuldsvermutung. Eine Strafbarkeit von a.o. Staatsanwalt Peter Marti für sein entsprechendes Vorgehen ist allerdings zu verneinen. A.o. Staatsanwalt Peter Marti ist zwar in seinem Vorgehen nicht den Empfehlungen der Rechtswissenschaft und der jüngsten Rechtsprechung gefolgt, sodass sein Vorgehen in einer gerichtlichen Überprüfung als nicht richtig beurteilt werden kann. A.o. Staatsanwalt Peter Marti stand es jedoch als Staatsanwalt zu, einen entsprechenden Standpunkt zu Ungunsten eines Beschuldigten einzunehmen und der gerichtlichen Beurteilung zuzuführen. Das gilt selbst dann, wenn sein Standpunkt einer gerichtlichen Überprüfung eher nicht standhalten dürfte.

Die weiteren Tatvorwürfe der Amtsgeheimnisverletzung, des Siegelbruchs, der Begünstigung und der strafbaren Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich standen ebenfalls im Zusammenhang mit den von a.o. Staatsanwalt Peter Marti herausverlangten E-Mail-Daten und liessen sich ebenfalls nicht erhärten.

Die Einstellungsverfügung kann innerhalb von zehn Tagen beim Bundesstrafgericht angefochten werden. Da die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, ist diese Verfügung nicht rechtskräftig und kann daher derzeit nicht eingesehen werden.

Stephan Zimmerli
a.o. Staatsanwalt des Bundes